

Entscheidung Nr. 4849 vom 10.11.1998
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 225 vom 28.11.1998

Antragsteller:

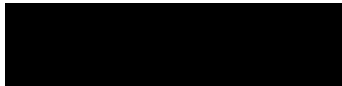
Sozialministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart
Az.: 42-6944.2-1.2

Verfahrensbeteiligte:

Hersteller:
TAB-Austria
Vertrieb:
a-ha Automatenhandel
Pit Arndt GmbH
Carl-Zeiss-Straße 10
56070 Koblenz

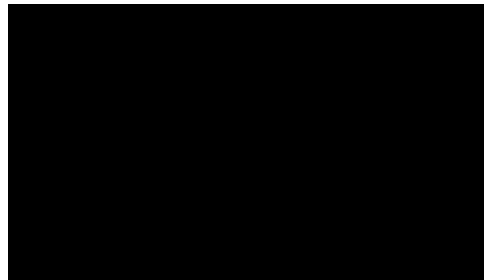
Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
474. Sitzung vom 10. November 1998
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzende



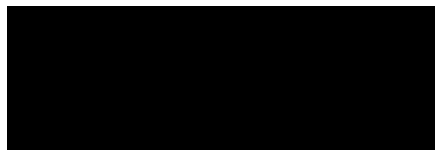
als Beisitzer der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen



Länderbeisitzer:

Thüringen
Baden-Württemberg

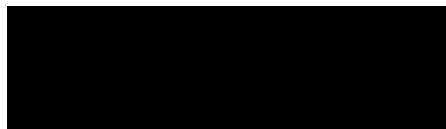


Bayern

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:



beschlossen:

Das Touch-Screen-Spiel
„Find it Girls“
Hersteller: TAB-Austria, Vertrieb: a-ha
Automatenhandel Pit Arndt GmbH,
Koblenz

wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Das elektronische Bildschirmunterhaltungsgerät „Silver Ball“ enthält insgesamt 43 einzelne Spiele und bietet unter anderem das zur Indizierung beantragte Spiel „Find it Girls“. Das Spiel ist folgender Maßen gestaltet:

Auf dem Bildschirm erscheinen zwei identische Abbildungen einer unbekleideten Frau, wobei sich das rechte Bild vom linken durch fünf Fehler unterscheidet. Der Spieler muß nun durch Fingerdruck auf den abgebildeten unbekleideten Frauenkörper die Fehler auf dem Bildschirm markieren. Gleichzeitig ertönt eine Frauenstimme, die stöhnt. Der Spieler hat ein bestimmtes Zeitlimit zur Verfügung, in dessen Zeitrahmen er die fünf Fehler entdeckt haben muß. Gelingt ihm dies, wird ihm ein weiteres Bild zur Verfügung gestellt. Die diversen Level unterscheiden sich dadurch, dass der Zeitrahmen zum Auffinden der Fehler stetig kürzer wird. Der Spieler hat schließlich die Möglichkeit sich in einem Highscore einzutragen, es gewinnt derjenige, der die meisten Bilder innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens auflösen könnte. Nach einem Zufallsprinzip stellt der Computer ca. 100 Abbildungen zur Verfügung.

Geräte dieser Art befinden sich sowohl in Spielhallen als auch in Gaststätten. Der jeweilige Betreiber hat die Möglichkeit, von den zur Verfügung gestellten Spiele alle anzubieten oder einzelne Spiele zu unterdrücken. Weiterhin besteht die Möglichkeit einzelne Sparten dem Kunden nicht anzubieten so z.B. die Sparte „Erotic“, in der sich auch das beantragte Spiel befindet.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, da dieses Spiel seiner Auffassung nach jugendgefährdend ist, da es die Frau als jederzeit verfügbares sexuelles Begierdeobjekt und als sexueller Konsumartikel darstelle.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Antrag in der Sitzung vom 10.11.1998 entschieden werden soll.

Nach Durchspielen des Spiels seitens des 12er-Gremiums wurde der Verfahrensbeteiligte darauf hingewiesen, dass ein großer Teil der Abbildungen pornographisch sei. Der Verfahrensbeteiligte hat dieses bestätigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie den des Touch-Screen-Spiels Bezug genommen.

G r ü n d e

Das Touch-Screen-Spiel „Find it Girls“ war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt dieses Spieles ist pornographisch.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf des lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt

Ein Teil der Abbildungen dieses Spieles ist so gestaltet, dass die Modelle sich dem Betrachter mit weit geöffneten Schenkeln präsentieren, so dass die Vagina deutlich sichtbar wird. Dieses ist nach der herrschenden Rechtsprechung pornographisch.

Pornographische Darstellungen gelten nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend. Um Unklarheiten beim Handeln zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss vom 28.06.1991 zu „Penthouse“ und zu „New Magazines“, Az.: 20 A 1306/87 und 20 A 1184/87) sind Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Fotomodelle, die mit ihren zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befriedigen sollen, nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen lässt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 2 GjS verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, daß die Abbildungen schwer jugendgefährdend, nämlich pornographisch im Sinne der §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 Abs. 1 StGB sind.

Die Entscheidung des Gremiums, dieses Spiel zu indizieren, löst die Vertriebsbeschränkungen dahingehend aus, dass dieses Spiel in Spielhallen weiterhin vorgeführt werden darf, denn zu Spielhallen haben Kinder und Jugendliche nach § 8 JÖSchG keinen Zutritt.

Es löst weiterhin die Rechtsfolge aus, dass das Gerät in Gaststätten nur dann aufgestellt werden darf, wenn dieses Spiel dem Nutzer nicht mehr präsentiert wird, wenn der Betreiber es also unterdrückt und auch die Namensnennung unterdrückt, denn die Werbung für indizierte Programme ist untersagt.

Das Gremium hat sich ob der anderen Spielinhalte ebenfalls vergewissert, und hat festgestellt, dass diese nicht pornographisch sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

